



Prozessbeschreibung



Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 45 Abs. 3 ThürASObbS

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

- An alle Schülerinnen und Schüler werden die gleichen Maßstäbe angelegt.
- Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen können ihre Kompetenzen nicht vollumfänglich nachweisen.
- Durch den Nachteilsausgleich wird es den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern ermöglicht, eine Leistungsanforderung trotz vorliegender Hindernisse selbstständig und gleichwertig zu erbringen.
- Anspruchsberechtigte stellen einen Antrag und erbringen einen Nachweis über die Beeinträchtigung.

2. Gründe für den Anspruch

- zeitweilige Funktions- oder Belastungseinschränkungen (z. B. Knochenfraktur in Arm oder Hand, Wiedereingliederung nach langer Krankheit, Akutzustände bei chronischen Erkrankungen, Schwangerschaften)
- chronische Erkrankungen und dauerhafte Funktions- oder Belastungseinschränkungen (z. B. rheumatische Erkrankungen, Diabetes, Mukoviszidose, Allergien)
- diagnostizierte psychische oder seelische Erkrankungen (z. B. Depressionen, Angststörungen, Bulimie/Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, ADHS oder andere emotional-soziale Störungen)
- besondere Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen und in mathematischen Lernprozessen (sowie mit umschriebenen Entwicklungsstörungen)
- Behinderungen nach SGB IX
- festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf in den verschiedenen Förderschwerpunkten (mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung)
- diagnostizierter Autismus
- auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung u. Ä. m.

3. Nachteilsausgleiche nach § 45 Abs. 3 ThürASObbS können sein:

- Verlängerung des zeitlichen Rahmens
- Verwendung technischer Hilfsmittel
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- veränderte Formen der Aufgabengestaltung
- Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

4. Ablauf der Beantragung

- 4.1. Antrag durch die Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin mit Nachweis des Anspruchs
- 4.2. Klassenlehrkraft beruft Klassenkonferenz ein (Entscheidung & Protokollierung)
- 4.3. Genehmigung durch die Schulleitung
- 4.4. schriftliche Information der Schulleitung an die Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin

4.5. Sammelmeldung durch die Schulleitung an das Staatliche Schulamt Nordthüringen

4.6. Kopie des Vorgangs für die Schülerakte an das Sekretariat

5. Formulare

- Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 45 Abs. 3 ThürASObbS
- Protokoll der Klassenkonferenz zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs
- Informationsschreiben für den/die Antragsteller/in